

BAUREGLEMENT



Exemplar für öffentliche Auflage zur Teilrevision 2023 (BMBV und Gewässerräume)

15. Januar 2024

Die Anpassungen an die BMBV und die Gewässerschutzgesetzgebung sind in roter Schrift gehalten.

Zusätzliche materielle Änderungen (unabhängig von der BMBV) sind in grüner Schrift gehalten.

Nur die Änderungen in roter oder grüner Schrift stehen im laufenden Verfahren zur Disposition.

Grundlage bildet das genehmigte Exemplar vom 7. Oktober 2011.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	3
Zum Einstieg.....	6
A Nutzungszonen.....	10
Art. 1 Art der Nutzung	10
Art. 2 Mass der Nutzung.....	12
Art. 3 Zone für öffentliche Nutzungen.....	14
Art. 4 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen.....	14
Art. 5 Landwirtschaftszone.....	16
Art. 6 Bestehende Überbauungsordnungen.....	16
B Qualität des Bauens und Nutzens	18
Art. 7 Grundsatz	18
Art. 8 Dachgestaltung.....	18
Art. 9 Aussenraumgestaltung.....	20
Art. 10 Baudenkmäler.....	22
Art. 11 Ortsbildschutzgebiete	22
Art. 12 Archäologie	22
Art. 13 Landschaftsschongebiet Fischbach (A)	22
Art. 14 Landschaftsschutzgebiete Moos (B), Süderenmoos (C)	22
Art. 15 Landschaftsschutzgebiete Rotache/Limpach (D) und Zulgrave (E)	24
Art. 16 Kantonales Feuchtgebiet.....	24
Art. 17 Einzelbäume und Baumreihen	24
Art. 18 Hecken, Feld- und Ufergehölze	26
Art. 19 Fließgewässer und Quellen	26
Art. 20 Historische Verkehrswege.....	26
Art. 21 Bauen im Gefahrengbiet.....	28
C Masse und Messweisen.....	30

Art. 22	Gebäudehöhe Fassadenhöhe	30
Art. 23	Gestaffelte Gebäude.....	30
Art. 24	Geschosse.....	32
Art. 25	Bauabstand von Gewässern Gewässerraum	34
Art. 26	Bauabstände gegen nachbarlichen Grund Grenzabstand	36
Art. 27	Gebäudeabstand	38
Art. 27a	Grenzabstand von Zonengrenze.....	38
Art. 28	Bauabstand von öffentlichen Strassen	38
Art. 29	Bauabstand vom Wald	38
D	Schlussbestimmungen	40
Art. 30	Mehrwertabschöpfung.....	40
Art. 31	Widerhandlungen.....	40
Art. 32	Inkrafttreten	40
Genehmigungsvermerke		42
Genehmigungsvermerke zur Teilrevision 2023 (BMBV, Gewässerräume)		44

Das neue Baureglement lässt grössere Spielräume bei der Beurteilung von Bauvorhaben zu. Daher ist es umso wichtiger, die Behörden frühzeitig über die Bauabsichten zu informieren und in das Verfahren einzubeziehen.

Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Bereits die Wahl des Architekten hat einen wichtigen Einfluss auf ein qualitativvolles Endresultat. Ein sorgfältiger Einbezug der umgebenden Landschaft sollte selbstverständlich sein. Bestehende Inventare, das räumliche Entwicklungskonzept und die Richtpläne der Gemeinde sowie weitere Grundlagen müssen berücksichtigt werden.

Die Planungsinstrumente sind sowohl für Behörden als auch für die einzelnen EigentümerInnen verbindlich (allgemeinverbindlich). Die vorliegenden Regelungen sind einzuhalten.

ZUM EINSTIEG

Lesehilfe

Der Kommentar in der linken Spalte des Baureglementes dient der Verständlichkeit, erläutert Begriffe und liefert u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen.

Nicht alles ist regelbar

a. Fairnessgrundsatz

Der Gebrauch der vorliegenden Vorschriften richtet sich nach folgendem Grundsatz:

«Offene und freie Meinungsäusserung, Akzeptieren anderer Meinungen, gegenseitige Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Ehrlichkeit, Konfliktbereitschaft, rechtzeitige Information, Respekt vor Menschen, Tieren und Pflanzen.»

b. Qualitätssicherung

Das Baureglement regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum, um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das Baureglement bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungsqualität und die architektonische Qualität gewährleistet sind.

Wichtige Erläuterungen zu diesem Reglement

c. Baurechtliche Grundordnung: Zonenplan und Baureglement

Das Baureglement mit dem Zonenplan **und dem Zonenplan Gewässerräume** bildet die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet. Abweichende Regelungen können in Überbauungsordnungen festgelegt werden.

d. Übergeordnetes Recht

Das übergeordnete Recht ist vorbehalten. Auf wichtig erachtete Bestimmungen wird jeweils in der Kommentarspalte hingewiesen.

Regelt das Baureglement einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das dispositive öffentliche Recht des Kantons und des Bundes.

Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung.

Das übergeordnete Recht des Bundes betrifft insbesondere die Gesetzgebung zu Umwelt- und Heimatschutz sowie die Raumplanung, aber auch jene des alters- und behindertengerechten Bauens.

Auch das übergeordnete kantonale Recht kann sehr konkrete Vorgaben enthalten, wie z.B. die minimale lichte Höhe von Wohn- und Arbeitsräumen von 2.30 m im Art. 67 BauV.

Es gibt unterschiedliche Baubewilligungsverfahren mit unterschiedlichen Zuständigkeiten. Kleinere Bauvorhaben können baubewilligungsfrei sein. Die Gemeindeverwaltung steht bei Fragen gerne zur Verfügung:

siehe Art. 82 BauG

e. Baubewilligung

Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht, insbesondere im Baubewilligungsdekret, abschliessend geregelt. Im Baureglement werden keine Vorschriften des übergeordneten Rechts wiederholt.

f. Besitzstandsgarantie

Bestehende Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese ist im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und - soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird - auch umgebaut oder erweitert werden.

g. Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten sind im übergeordneten Recht sowie im Organisationsreglement der Gemeinde Oberlangenegg geregelt.

In den **Wohnzonen W** sind ausser Wohnbauten und den erforderlichen öffentlichen Einrichtungen (Bushaltestellen, Kindertagesstätten, ...) nur die für den täglichen Lebensbedarf der Quartierbewohner notwendigen Ladengeschäfte sowie baulich und betrieblich stille Kleingewerbe (Coiffeur, Künstleratelier, Arzt praxis, Büro und dgl.) gestattet (siehe Art. 90 Abs. 1 BauV).

Mässig störende Gewerbe: Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe. Sie dürfen das gesunde Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen.

Landwirtschaftszone: In der Landwirtschaftszone richtet sich das Bauen und die Nutzung nach eidg. und kant. Recht (Art. 16 f. und 24 ff. RPG; Art. 34 und 39 RPV; Art. 80 ff. BauG), vorbehältlich Art. 3 5 GBR.

A NUTZUNGSZONEN

Art. 1 Art der Nutzung

Es gelten die folgenden Nutzungsarten und Lärmempfindlichkeitsstufen (ES):

Zone	Abkürz.	Nutzungsart	ES
Mischzone	M	gemischte Nutzung von Wohnen, mässig störendem Gewerbe- und von Dienstleistungsbetrieben	III
Arbeitszone	A	Gewerbenutzung. Wohnen ist nur für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal gestattet.	IV
Zone für öffentliche Nutzungen	ZöN	Siehe Art. 3	
Zone für Sport- und Freizeitanlagen	ZSF	siehe Art. 4	
Landwirtschaftszone	LWZ	siehe Art. 5	
Rechtsgültige UeO	UeO	siehe Art. 6	

kGA = kleiner Grenzabstand

gGA = grosser Grenzabstand, siehe auch Art. 22 BMBV (Definition Grenzabstand)

GH Fh tr= Gebäudehöhe traufseitige Fassadenhöhe, siehe auch Art. 29 GBR

(Messweise der GH)-siehe auch Art. 15 BMBV (Messweise Fassadenhöhe)

GZ = Geschosszahl VG = Vollgeschosse

GL = Gebäudelänge

GB = Gebäudebreite

Der Bauabstand von öffentlichen Strassen (siehe Art. 34 28), Gewässern (siehe Art. 34 25) und dem Wald (siehe Art. 35 29) geht den Grenzabständen vor.

Gebäudeabstand vgl. Art. 23 BMBV

Landwirtschaftszone: vgl. Art. 16 ff. und 24 ff. RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG

Für An- und Nebenbauten Kleinbauten und vorspringende Bauteile Gebäudeteile gelten des Weiteren die Abstandsregelungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB).

Eingeschossige Gebäudeteile sind bewohnt und werden immer an die Gebäudelänge und Gebäudebreite angerechnet.

Art. 2 Mass der Nutzung

¹ Für die Zonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:

Zone	Abk.	kGA in m	gGA in m	GH FH tr in m	GZ VG	GL in m	GB in m
Mischzone	M2	3.00	8.00	6.50 7.00	2	20.00*	15.00
Mischzone	M3	4.00	8.00	7.50 8.00	3	30.00*	22.00
Arbeitszone	A	4.00	-	10.00 10.50	-	30.00*	-
Zone für öffentliche Nutzungen	ZöN	siehe Art. 3					
Zone für Sport- und Freizeitanlagen	ZSF	siehe Art. 4					
Landwirtschaftszone	LWZ	siehe Art. 5					

* ohne Anbauten. Beim Zusammenbau mehrerer Gebäude mit dazwischenliegenden Anbauten gilt eine maximale Gesamtlängenausdehnung von 50.00 m

² Zudem gelten die folgenden Masse für:

a) **Unbewohnte An- und Nebenbauten Kleinbauten:**

- Grenzabstand GA min. 2.00 m
- Gebäudehöhe GH traufseitige Fassadenhöhe Fh tr max. 4.00 m
- anrechenbare Gebäudefläche GF aGbF max. 60.00 m²

b) **Eingeschossige Gebäudeteile und kleinere Gebäude:**

- Grenzabstand GA min. 3.00 m
- traufseitige Fassadenhöhe Fh tr max. 4.00 m
- anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 60.00 m²

c) **Unterirdische Bauten:**

- Grenzabstand GA dürfen an die Grundstücksgrenze heranreichen

ZöN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG

d) Unterniveaubauten:

- über massgebendem Terrain zulässig an keiner Stelle mehr als 1.20 m
- Grenzabstand GA min. 1.00 m

e) Vorspringende Gebäudeteile:

- zulässige Tiefe max. 2.00 m
- zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 40%

f) Rückspringende Gebäudeteile:

- zulässige Tiefe max. 2.00 m
- zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 40%

³ Der Grenzbau ist gestattet, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn an eine nachbarliches, an der Grenze stehendes ~~Nebengebäude~~ ~~Kleinbaute~~ angebaut werden kann.

Art. 3 Zone für öffentliche Nutzungen

1) Friedhof

Bebauung bestehend, Erweiterung und Neuanlagen der bestehenden Bauten im Rahmen der baupolizeilichen Masse der Mischzone M3 zulässig. Von den allgemeinen Dachgestaltungsvorschriften kann abgewichen werden.

2) Schulareal Bruuchere

Bebauung bestehend, Erweiterung der bestehenden Bebauung und Neubauten gemäss baupolizeilichen Massen der Mischzone M3 sowie Neuanlagen von Sportplätzen und Abstellplätzen (Autos, Zweiräder) sind gestattet. Von den allgemeinen Dachgestaltungsvorschriften kann abgewichen werden.
Empfindlichkeitsstufe III

Art. 4 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen

1) Eisfeld mit Garderobengebäuden

Zugelassen ist ein Eisfeld mit den notwendigen ~~Nebengebäuden~~ ~~Kleinbauten~~ und ~~kleinere Gebäude~~ (Garderoben, technische Anlagen, Theorielokal, Buvette, u.ä.) und sonstige verwandte Nutzungen. Die Überdachung des Eisfeldes sowie die Schliessung durch Fassaden zu einer Halle ist gestattet. Von den allgemeinen Dachgestaltungsvorschriften kann abgewichen werden.

Der Waldabstand für Bauten und Kleinbauten beträgt 3.00 m. Für die Konstruktion zur Überdachung der Eisbahn ist ein Waldabstand von 0 m zulässig.

Bewohnte Unterniveaubauten müssen gemäss EG ZGB einen Grenzabstand von mind. 3m einhalten.

Vgl. Art. 16 f. und 24 ff. RPG; Art. 34 und 39 RPV; Art. 80 ff. BauG.

Baupolizeiliche Masse:	
Gesamthöhe (mit Ausnahme Eisfeldüberdachung):	max. 8.00 m
Gesamthöhe Eisfeldüberdachung:	max. 11.00 m
Als massgebendes Terrain gilt das fertige Terrain.	
Gebäudelänge:	max. 70.00 m
Grenzabstand:	min. 3.00 m

Die Masse für das Eisfeld können nach den gültigen Standards innerhalb der ZSF 1 frei gewählt werden. Der Grenzabstand gegenüber der Nachbarparzelle Nr. 489 muss eingehalten werden.

Empfindlichkeitsstufe III

Art. 5 Landwirtschaftszone

¹ In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

² Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 6 Bestehende Überbauungsordnungen

Bezeichnung	Nr.	Datum Genehmigung / Änderung
Dream Valley Schwarzenegg	3	8.5.2005

*Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen ersetzen detailliertere Regelungen.
Dies setzt voraus, dass sowohl die Projektverfassenden wie auch die Baubewilligungsbehörden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den ihnen durch die offene Formulierung gegebenen Spielraum verantwortungsbewusst interpretieren. Dazu dienen die Kriterien in Abs. 2 und die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung.*

B QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS

Weiterentwicklung von Orts- und Landschaftsbild

Art. 7 Grundsatz

¹ Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.

² Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes,
- die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung,
- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
- die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung,
- die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,
- die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge.

³ Die Vorschriften über die Ortsbildschutzgebiete bleiben vorbehalten.

Art. 8 Dachgestaltung

¹ Die Verwendung von glänzenden, durchrostenden oder sonstwie auffälligen Bedachungsmaterialien ist untersagt. Solarzellen und Solaranlagen sind davon ausgenommen.

² Für Hauptgebäude sind gleich geneigte Schrägdächer gestattet. Für ~~bewohnte und unbewohnte Nebenbauten und für eingeschossige Bauten bis max. 60 m² An- und Kleinbauten sowie für kleinere Gebäude und eingeschossige Gebäudeteile bis max. 60 m²~~ sind auch Flachdächer zulässig. In der Arbeitszone ist die Dachform frei. Auf Flachdächer darf kein Attikageschoss gestellt werden.

³ Für Dächer gelten folgende Dachneigungen:

- a) Schrägdächer: min. 20°, max. 35°
- b) Flachdächer: max. 5°
- c) bei landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden: min. 12°

⁴ Dachaufbauten wie Lukarnen, Schleppegauben, Dachflächenfenster und dergleichen sowie Dacheinschnitte sind grundsätzlich erlaubt, bedürfen jedoch einer guten architektonischen Gestaltung und Einpassung in die Dachfläche.

Gemäss Art. 6 BewD sind Energiegewinnungsanlagen ausserhalb von Schutzgebieten bewilligungsfrei. Die Bedingungen für den Einbau von Kollektoren sind in der Kantonalen Broschüre „Energiekollektoren, Empfehlungen zur Auswahl und zur Anordnung“ geregelt.

Der Aussenraum kann – zur Beurteilung der Gesamtwirkung im Zusammenhang mit benachbarten privaten und öffentlichen Aussenräumen – auch in einem Situations- oder Erdgeschossplan dargestellt werden. Wesentliche Gestaltungselemente sind z.B. Bepflanzung, Terraingestaltung, Böschungen, Stützmauern, Spielplätze, Verkehrsflächen, Abstellflächen, Hauszugänge, Aufenthaltsflächen, Einfriedungen, Kehrichtsammelstellen. Insbesondere bei Mehrfamilienhäusern kommt neben den ästhetischen Aspekten auch den funktionalen Aspekten sehr hohe Bedeutung zu. Zur Definition der schädlichen Arten siehe Eidgenössische Forschungsanstalt Agroscope Changins/Wädenswil www.acw.admin.ch. Die Gemeindeverwaltung hilft Ihnen gerne weiter.

⁵ Dachaufbauten bei nicht inventarisierten Gebäuden dürfen zusammen nicht mehr als die Hälfte der Fassadenlänge des obersten Geschosses aufweisen.

⁶ Dachaufbauten bei inventarisierten Gebäuden und in den Ortsbildschutzperimetern dürfen zusammen nicht mehr als ein Drittel der Fassadenlänge des obersten Geschosses aufweisen.

⁷ Zur Erstellung von Energiegewinnungsanlagen kann von den Vorschriften der Dachaufbauten abgewichen werden.

Art. 9 Aussenraumgestaltung

¹ Mit dem Baugesuch ist ein Aussenraumgestaltungsplan oder eine andere geeignete Darstellung der Aussenräume und ihrer wesentlichen Gestaltungselemente einzureichen. Dieser Plan muss die zum Baugesuch gehörige Parzelle und die Beziehungen zu den Nachbargrundstücken und zum Strassenraum enthalten.

² Auf vorhandene Bäume und Hecken ist bei Überbauungen wenn möglich Rücksicht zu nehmen. Die Baupolizeibehörde kann gezielte (Baum-) Bepflanzungen verlangen, wenn dies für das Dorfbild erforderlich ist.

³ Es sind zur Hauptsache heimische Bäume, Sträucher und Hecken zu verwenden. Insbesondere ist das Anpflanzen von schädlichen Arten verboten.

⁴ Terrainveränderungen sind so zu gestalten, dass sie die vorhandene Umgebung nicht beeinträchtigen und ein natürlicher und guter Übergang zu den Nachbargrundstücken entsteht.

*Siehe Denkmalpflege des Kantons Bern: Bauinventar der Gemeinde Oberlangenegg.
Das Bauinventar ist behördenverbindlich und im Zonenplan als Hinweis dargestellt.*

*Betreffend Planungen und Bewilligungsverfahren von Objekten nach Art. 10c BauG
ist die kantonale Denkmalpflege in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen. Eine
Vorabfrage wird empfohlen.*

Respektvoller Umgang mit dem Bestehenden

Art. 10 Baudenkmäler

¹ Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler.

² Es gelten die Bestimmungen des Bau- und Raumplanungsgesetzes. Bauen in Gefahrengeländen.

Art. 11 Ortsbildschutzgebiete

¹ Die im Zonenplan entsprechend bezeichneten Gebiete umfassen die für das Ortsbild und die Landschaft prägenden Siedlungsteile bzw. Baugruppen mitsamt ihrer Umgebung.

² Neu-, An- und Umbauten haben sich optimal ins Ortsbild einzufügen. Das Ortsbild sowie das Bauinventar mit den entsprechenden Schutz- und Erhaltungszielen sind dabei wegweisend.

³ Der Charakter des Aussenraums mitsamt seinen prägenden Elementen wie Vorgärten, -plätzen, Einfriedungen und Bäumen ist zu erhalten bzw. ortsbildgerecht zu erneuern.

Art. 12 Archäologie

Treten bei Bauarbeiten archäologische Funde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Gemeindeverwaltung oder der Archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen.

Art. 13 Landschaftsschongebiet Fischbach (A)

¹ Das im Zonenplan bezeichnete Landschaftsschongebiet Fischbach bezweckt die Freihaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungswert, insbesondere als Umfeld des Naturschutzgebietes Fischbachmösli.

² Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen und sich gut ins Landschaftsbild einfügen. Nicht zulässig sind Aufforstungen und Baumschulen.

Art. 14 Landschaftsschutzgebiete Moos (B), Süderenmoos (C)

¹ Die im Zonenplan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete Moos (angrenzend an Unterlangenegg) und Süderenmoos bezwecken die ungeschmälernte Erhaltung der naturnahen Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten, die Erhaltung des Moos und der Hügel als markante Geländeformen in ihrer Gesamtheit und dienen dem ökologischen Ausgleich. Sie dürfen nur landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Fachberatung – Architekten/-innen, Landschaftsarchitekt/-innen, Bauberater/-innen der Berner Heimatschutzes, Ortsplaner – wer-den nach rein fachlichen Kriterien ausgewählt. Ihre Empfehlungen berücksichtigen auch die Meinung der Projektverfassenden und beschränken sich auf Gestaltungsfragen.

*Für das im Zonenplan bezeichnete Naturschutzgebiet gilt das entsprechende Schutzreglement:
Fischbachmöslj, Reglement Nr. 2546 vom 17.9.2003*

² Neubauten sind nur für landwirtschaftliche Zwecke zugelassen. Bauten für andere Zwecke, Anlagen und andere bauliche Massnahmen (z.B. Terrainveränderungen) sind nicht zugelassen. Nicht zulässig sind Aufforstungen sowie Mobilfunkanlagen.

³ Tätigkeiten und Nutzungen, welche den Schutzzweck gefährden oder beeinträchtigen, sind untersagt.

Art. 15 Landschaftsschutzgebiete Rotache/Limpach (D) und Zulgrabe (E)

¹ Die im Zonenplan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete bezwecken die ungeschmälerierte Erhaltung der naturnahen Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten, die Erhaltung der strukturreichen und topografischen Elemente des Zulgrabens und des Limpachs als markante Teile der Landschaft und dienen dem ökologischen Ausgleich. Sie dürfen nur landwirtschaftlich genutzt werden. Das Gesamtbild der Landschaft soll erhalten bleiben.

² Neubauten sind nur für landwirtschaftliche Zwecke zugelassen. Bauten für andere Zwecke, Anlagen und andere bauliche Massnahmen (z.B. Terrainveränderungen) sind nicht zugelassen. Nicht zulässig sind Aufforstungen mit Ausnahme eines allfälligen Naturereignisses mit Rutschungen im Zulgraben sowie Mobilfunkanlagen.

³ Tätigkeiten und Nutzungen, welche den Schutzzweck gefährden oder beeinträchtigen, sind untersagt.

~~⁴Baugesuche sind einer Fachberatung zur Beurteilung vorzulegen.~~

Art. 16 Kantonales Feuchtgebiet

¹ Schutzziel ist das Erhalten und Aufwerten der Feuchtgebiete als natürliche Lebensräume für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.

² Das Gebiet ist vor der Verbuschung zu bewahren.

³ Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden und Düngern ist verboten.

Art. 17 Einzelbäume und Baumreihen

¹ Die im Zonenplan eingezeichneten Einzelbäume und Baumreihen sind aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen geschützt (siehe Anhang).

Die entsprechend bezeichneten Objekte prägen das Orts- und Landschaftsbild innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes und dienen dem ökologischen Ausgleich.

*Zuständig für die Bewilligungen ist der Regierungsratthalter
(Art. 41 Abs. 3 NSchG)*

*Vgl. Art. 18 Abs. 1 bis NHG, Art. 18 1g JSG und Art. 27 NSchG
zur Pflege der Gehölze siehe auch Art. 16 NSchV*

*geschützt nach GSchG, NSchG, NHG
siehe auch Art. 34 25 GBR*

Das IVS ist ein Bundesinventar, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geführt wird.

Zuständige Fachstelle im Kanton Bern ist das Tiefbauamt.)

² Fällungen können durch die zuständige Behörde bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder wenn die Bäume für Mensch, Tier und Eigentum eine Gefährdung darstellen.

³ Gefällte Bäume oder natürliche Abgänge sind an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe durch gleichwertige standortgerechte Arten zu ersetzen.

Art. 18 Hecken, Feld- und Ufergehölze

¹ Hecken, Feld- und Ufergehölze sind in ihrem Bestand geschützt.

² Sie dürfen weder durch Rodung, Abbrennen noch durch andere Massnahmen zum Verschwinden gebracht werden.

³ Die sachgemässe Pflege (selektives Auslichten, abschnittsweise auf Stock setzen, etc.) ist notwendig und gestattet.

Art. 19 ~~Fließgewässer und Quellen~~

~~¹ Schutzziel ist das Erhalten und Aufwerten als natürliche Lebensräume für standorttypische Pflanzen und Tierarten.~~

~~² Im gesamten Gewässerraum gilt ein Bauverbot. Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden.~~

~~³ Bei landwirtschaftlicher Nutzung muss der Gewässerraum extensiv bewirtschaftet werden.~~

Art. 20 Historische Verkehrswege

¹ Die im Zonenplan bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz IVS sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie überlieferte Oberflächen, Mauern und Böschungen, Brücken, wegbegleitende Vegetation und Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.

² Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.

Art. 6 BauG definiert die Gefahrengebiete mit erheblicher («rote Gefahrengebiete»), mittlerer («blaue Gefahrengebiete»), geringer («gelbe Gefahrengebiete») und nicht bestimmter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit.

Die bekannten Gefahrengebiete sind im Zonenplan verbindlich eingetragen.

Ausserhalb des Perimeters A des Zonenplans Landschaft mit Gefahreninhalten bestehen praktisch flächendeckend Gefahrenhinweise. Bei Baugesuchen in diesem Gebiet sind die kantonalen Naturgefahrenfachstellen beizuziehen.

Die Voranfrage ist bei der Gemeinde einzureichen.

Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 Abs. 3 Baugesetz gilt.

Sensible Bauten sind:

- Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze).*
- Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgung, Kläranlage)*
- Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen)*

Art. 21 Bauen im Gefahrengebiet

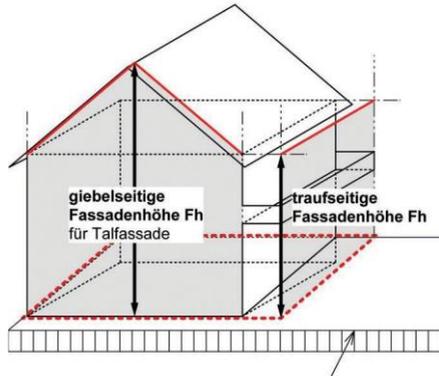
¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.

² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

⁴ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelber Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Die Messweise der Fassadenhöhe richtet sich nach Art. 15 BMBV.



C MASSE UND MESSWEISEN

Art. 22 Gebäudehöhe Fassadenhöhe

¹ Die zulässige Gebäudehöhe richtet sich nach Art. 2.

² Gebäudehöhe: Die Gebäudehöhe wird in der Fassadenmitte gemessen, und zwar vom gewachsenen Boden bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens, bei Flachdächern bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung. Giebfelder und Abgrabungen für Hauseingänge und einzelne Garagezufahrten werden nicht angerechnet. Bei Flachdachbauten (unbewohnte An- und Nebenbauten) wird die Gebäudehöhe bis oberkant des Schutzelementes (Brüstung, Geländer) gemessen.

³ Die zulässige Gebäudehöhe darf nicht durch nachträgliche Abgrabungen überschritten werden.

⁴ Bei Bauten am Hang ist talseits eine Mehrhöhe gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen Bodens, welche in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10% beträgt. Die Mehrhöhe kann auch bei stärker geneigten Hängen nicht mehr als 1.00 m betragen.

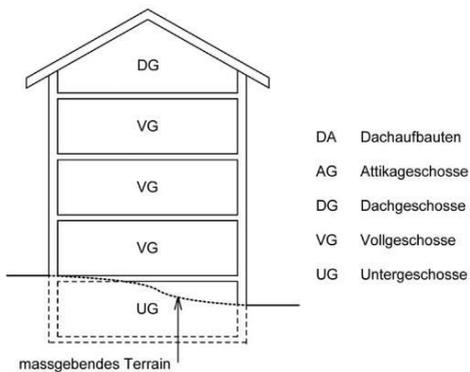
Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie.

Art. 23 Gestaffelte Gebäude

¹ Bei Gebäuden, deren Schnittlinie zwischen Fassadenflucht und Oberkante des **Dachsparrens Unterdachs** (bei Flachdachbauten Oberkante des Geländers) in der Höhe gestaffelt ist, und bei Bauten am Hang, die im Grundriss gestaffelt sind, ist die **Gebäudehöhe Fassadenhöhe** für jeden dieser Gebäudeteile separat zu messen.

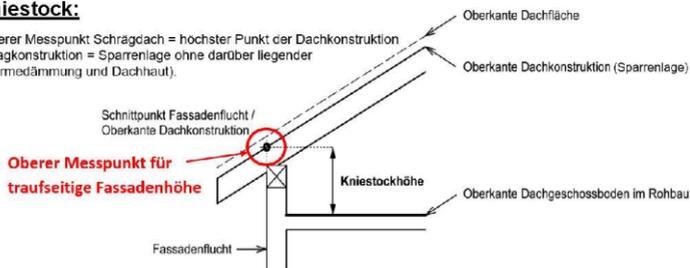
² Als Staffelung gilt eine Gebäudeversetzung in der Höhe von mindestens 1.50 m bzw. in der **Horizontalen Situation** von min. 3.00 m. Fassadenrücksprünge, gebildet durch Balkone, Sitzplätze und dergleichen, werden nicht berücksichtigt.

Die Definition der Geschosse richtet sich nach Art. 18-20 BMBV.



Kniestock:

Oberer Messpunkt Schrägdach = höchster Punkt der Dachkonstruktion
(Tragkonstruktion = Sparrenlage ohne darüber liegender Wärmedämmung und Dachhaut).



Art. 24 Geschosse

¹ ~~Als Vollgeschosse zählen alle nutzbaren Geschosse, ausgenommen Unter-, Attika- und Dachgeschosse.~~ Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden mit Ausnahme der Unter- und Dachgeschosse.

² ~~Als Untergeschosse gelten Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Erdgeschossbodens im Mittel nicht mehr als 1.20 m über das fertige Terrain hinausragt.~~ Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens des darüberliegenden Vollgeschosses, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis 1.20 m über die Fassadenlinie hinausragt.

³ Als Dachgeschosse gelten Geschosse, deren ~~Kniestockhöhe~~ Kniestockhöhe ~~1.20~~ 1.30 m nicht überschreitet.

Für Bauten an Gewässern gilt Art. 4a und 4b des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG), Art. 2b der Wasserbauverordnung (WBV) sowie Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG).

Zum geschützten Uferbereich vgl. Art. 4a WBG

Begriffe, Messweisen und Berechnungsbeispiele finden sich im Anhang der Wasserbauverordnung WBV der AHOP Gewässerraum 2015.

Vgl. auch Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) und Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13)

Vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBV sowie die AHOP Gewässerraum 2015

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 7 und 15 WBG sowie private Bauten und Anlagen gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG.

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.

Vgl. Art. 11 BauG

Vgl. Art. 41c GschV und Art. 5b Abs. 2 WBG.

Zuständig für den Entscheid, ob ein Gebiet als dicht überbaut gilt, ist im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht.

Vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV

Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV

Art. 25 ~~Baubestand von Gewässern~~ Gewässerraum

¹ Entlang der Fliessgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen die folgenden Bauabstände:

	Innerhalb der Bauzone	Ausserhalb der Bauzone
Zulg	9 m	15 m
Bärbach, Weidbächli	8 m	15 m
Limpach, Sängibächli	6 m	12 m
Neubaangrächli	6 m	11 m
Fischbach	5 m	8 m
Hirschigrabe	5 m	7 m
alle übrigen und eingedolte Fliessgewässer	5 m	5 m

Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- die natürliche Funktion der Gewässer;
- Schutz vor Hochwasser;
- Gewässernutzung.

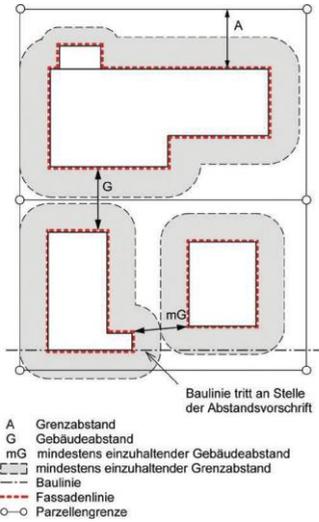
² Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3 m, für Hochbauten von 6 m zu wahren.

Der Gewässerraum für Fliessgewässer ist im Zonenplan „Gewässerraum“ als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).

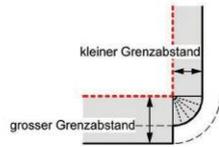
³ Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.

Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

⁴ Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben. Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

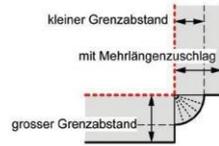


Kleiner und grosser Grenzabstand



- mindestens einzuhaltender Grenzabstand
- Fassadenlinie

Grosser Grenzabstand und Mehrlängenzuschlag



- mindestens einzuhaltender Grenzabstand
- Fassadenlinie

⁵ Wo kein Gewässerraum ausgetrennt ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 m ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 m ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.

Art. 26 ~~Bauabstände gegen nachbarlichen Grund~~ Grenzabstand

¹ Bei der Erstellung von Bauten, welche den gewachsenen Boden überragen, sind gegenüber dem nachbarlichen Grund die in Art. 2 festgesetzten Grenzabstände zu wahren. Bestehende Bauten haben nach Art. 3 BauG Besitzstandsgarantie.

² Der kleine Grenzabstand gilt für die Schmalseite des Gebäudes und für die beschattete Längsseite des Gebäudes. Für unbewohnte An- und Nebenbauten gilt ein Grenzabstand von 2.0 m.

³ Der grosse Grenzabstand gGA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung der Fassade (Umfassungswand) auf der besonnten Längsseite des Gebäudes von der Grundstücksgrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.

⁴ Ist die besonnte Längsseite nicht eindeutig bestimmbar (keine Seite mehr als 10% länger oder bei Ost West Orientierung der Längsseite), bestimmt der Baugesuchsteller auf welcher Fassade, die Nordfassade ausgenommen, der grosse Grenzabstand gemessen wird. Vorspringende Gebäudeteile bleiben unberücksichtigt.

⁵ Der Grenzabstand einer im Grundriss gestaffelten Gebäudeseite wird von der Linie des mittleren Abstandes dieser Gebäudeseite zur Grundstücksgrenze aus gemessen.

⁶ Die mittlere Abstandslinie ist parallel zur massgebenden Grundstücksgrenze zu ziehen und zwar derart, dass die über die Linie vorspringenden Grundrissflächen flächengleich sind mit den hinter der Linie liegenden Grundriss-Rücksprüngen (baufreie Flächen). Die mittlere Abstandslinie darf in keinem Punkt die regulatorischen Grenz- oder Gebäudeabstände unterschreiten. Einzelne Gebäudeteile oder Teile einer Gebäudegruppe können — auch auf der besonnten Längsseite — höchstens bis zum kleinen Grenzabstand an die Nachbargrenze heranreichen.

⁷ Der kleine Grenzabstand kGA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung der Fassade (Umfassungswand) von der Grundstücksgrenze.

⁸ Er wird auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen. Vorspringende Gebäudeteile bleiben unberücksichtigt.

Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze. Der grosse Grenzabstand gilt für die besonnte Längsseite des Gebäudes.

Die Messweise der Grenzabstände richtet sich nach Art. 22 BMBV.

Die Fassadenlinie ist die Schnittlinie von Fassadenflucht und massgebendem Terrain (Art. 8 BMBV).

Die Messweise des Gebäudeabstandes richtet sich nach Art. 23 BMBV.

*Der Bauabstand von öffentlichen Strassen geht den Grenzabständen vor
(vgl. Art. 84 SG Strassengesetz)*

Art. 27 Gebäudeabstand

¹ ~~Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Gebäuden.~~

Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.

² ~~Er entspricht wenigstens der Summe der Grenzabstände.~~

Für An- und Kleinbauten sowie für kleinere Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 kann die Baupolizeibehörde den Gebäudeabstand gegenüber Bauten auf demselben Grundstück und mit Zustimmung des Nachbarn gegenüber Nachbarbauten bis auf 2 m herabsetzen, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

³ ~~Zwischen Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Vorschriften oder Ausnahmegewilligungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes.~~

Art. 27a Abstand zur Bauzonengrenze

¹ Gegenüber der Bauzonengrenze (Grenze zur Nichtbauzone) sind die gleichen Abstände einzuhalten wie gegenüber benachbarten Grundstücken.

² Für ebenerdige Anlagen und Anlagen, welche max. 1.2 m über massgebendes Terrain hinausragen, gilt ein Zonenabstand von 1.0 m. Die privatrechtlichen Abstandsvorschriften nach Art. 79 ff. EG ZGB sind minimal einzuhalten.

Art. 28 Bauabstand von öffentlichen Strassen

Von Gemeindestrassen ist ein Bauabstand von mindestens 3.60 m, ~~von der Kreuzwegstrasse~~ ~~und~~ von Kantonsstrassen ein Bauabstand von 5.00 m einzuhalten. Der Strassenabstand wird vom Fahrbahnrand aus gemessen.

Art. 29 Bauabstand vom Wald

¹ Der Waldabstand richtet sich nach dem kantonalen Waldgesetz und beträgt bei oberirdischen Bauten grundsätzlich mindestens 30 m.

² Für Bauten, die nicht für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Lagergebäude und ähnliche Anlagen sowie unterirdische Bauten muss ein minimaler Waldabstand von 15 m eingehalten werden ~~und die Zustimmung der betroffenen Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers muss vorliegen.~~

Art. 50 BauG

³ Mit Zustimmung der zuständigen Stelle des Forstdienstes kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse in Überbauungsordnungen und Baureglementen der Waldabstand mittels Baulinien verkürzt werden (Art. 26 KWaG).

⁴ Die zuständige Waldabteilung kann bei besonderen Verhältnissen Ausnahmen in Baubewilligungsverfahren erteilen.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Mehrwertabschöpfung

~~¹ Der Gemeinderat verpflichtet sich, mit Grundeigentümern und Eigentümerinnen, denen durch Planungsmassnahmen oder Ausnahmebewilligungen Nutzungsvorteile verschafft werden, Vertragsverhandlungen zu führen mit dem Ziel, einen angemessenen Anteil des Planungsmehrwertes für öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Eine Verordnung stellt die Gleichbehandlung aller Betroffenen sicher.~~

~~² Vertragsabschlüsse sind vor der Beschlussfassung über die Planungsmassnahme zu unterzeichnen.~~

Der Ausgleich von Planungsvorteilen richtet sich nach Art. 142 ff. BauG.

Art. 31 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Baugesetzes geahndet.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement und dem Zonenplan, tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser baurechtliche Grundordnung werden aufgehoben:
- Überbauungsordnung Nr. 1, «Weier Schwarzenegg», 23.2.2000
- Überbauungsordnung Nr. 2, «Kreuzweg», 23.2.2000

³ Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung, bestehend aus der Änderung des Baureglements und des Neuerlasses des Zonenplans Gewässerräume, treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung	vom 19. April 2010 bis 17. Mai 2010
kantonale Vorprüfung	26. November 2010 / 30. März 2011
Publikation Amtsblatt:	20. April 2011
Publikation Amtsanzeiger:	21. + 28. April 2011
Öffentliche Auflage:	21. April – 23. Mai 2011
Einspracheverhandlung:	keine
Rechtsverwahrung:	keine
Erledigte Einsprachen:	keine
Unerledigte Einsprachen:	keine

Beschlossen durch den Gemeinderat	7. April 2011
--------------------------------------	---------------

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	vom 7. Juni 2011
--	------------------

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Sekretär:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Oberlangenegg,

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
am 7. Oktober 2011

GENEHMIGUNGSVERMERKE ZUR TEILREVISION 2023 (BMBV, GEWÄSSERRÄUME)

Mitwirkung 14. April 2022 bis 16. Mai 2022
kantonale Vorprüfung 6. Dezember 2023

Publikation Amtsblatt:
Publikation amtlicher Anzeiger:

Öffentliche Auflage:

Einspracheverhandlungen:

Rechtsverwahrung:

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen:

Beschlossen durch
den Gemeinderat

Beschlossen durch die
Gemeindeversammlung

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Oberlangenegg,

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
am

Anhang: Schützenswerte Naturobjekte

Nr.	Objekt	Parz. Nr.	Ortsbezeichnung	Art	Bemerkung
1	Einzelbaum	275	Schulhaus Bruchere	Linde	Auf Pausenplatz
2	Einzelbaum	224	Rain	Ahorn	An Hangkante Zulgraben
3	Einzelbaum	207	Stäg	Linde	Zulgraben
4	Einzelbaum	168	Dürehubel	Eiche	Am Hang Zulgraben
5	Einzelbaum	38	Loseneegg	Linde	Freistehend in Weide
6	Einzelbaum	439	Stalde	Linde	An Hangkante Zulgraben
7	Einzelbaum	292	Stalde	2 Linden	Baumpaar bei Stall
8	Einzelbaum	377	Süderenlinden		
9	Einzelbaum	105	Limpach	Ahorn	Freistehend auf Hügelkuppe
10	Einzelbaum	106	Süderenlinden	Linde	Freistehend auf Hügelkuppe
11	Einzelbaum	226	Süderenlinden	Linde	
12	Einzelbaum	227	Süderenmoos	Ahorn	
13	Baumreihe	221	Süderenmoos	4 Ahorne	Freistehend in Weide
14	Baumreihe	223	Süderenmoos	5 Eschen	Am Waldrand
15	Baumreihe	139 / 462	Chrützweg	10 Birken	Entlang Limpach
16	Einzelbaum	439	Düreweid	Eiche	